

## ***Merkblatt für Gesuche um Einleitbewilligungen der Linthebene-Melioration (zur Abgabe an Bauherren und Architekten)***

Es gilt grundsätzlich Art. 7 lit. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20):

*„Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.“*

Überdies gilt Art. 32 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen vom 25. Juni 1996:

*„Bewilligungspflichtig sind: [...] b) Anschlüsse an Entwässerungsanlagen [...]“*

Bei Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen kann die Linthebene-Melioration (LM) eine Bewilligung für die Einleitung von Meteorwasser erteilen, wenn der Abfluss aus dem überbauten Areal nicht grösser als die Wassermenge ist, die natürlicherweise aus dem Landwirtschaftsland zufließen würde. Dieser *spezifische Abfluss* beträgt meist 0.5 – 2 m<sup>3</sup>/sec/km<sup>2</sup> oder 5 – 20 l/sec/ha. Die genauen Werte der einzelnen Gewässer sind vorgängig bei der LM zu erfragen.

Für das Gesuch um Einleitbewilligung bei der LM sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Adressat des Bewilligungsnehmers
- Auszug aus dem Katasterplan (1 : 1'000 oder 1 : 2'000) mit Eintrag des Bauvorhabens;
- Situationsplan (1 : 100 oder 1 : 200) mit Eintrag der Entwässerung von Meteorwasser (vermasst) und der geplanten Oberflächen (versiegelte Flächen, Sickerflächen);
- Schnitt durch Retentions- und Versickerungsanlagen sowie durch die Einleitstelle.
- Berechnungen für Retentionsvolumen, Drosselabfluss und Einleitwassermenge (Abfluss)
- Detail der Einleitstelle (Ausgestaltung des Einleitbauwerks, Materialangabe)

Die Einleitstellen haben der Normalie für Meteorwassereinleitungen bis NW 200 zu entsprechen.

Es empfiehlt sich, das Gesuch um Einleitbewilligung direkt bei der LM einzureichen, bevor die Baueingabe bei der Gemeinde erfolgt. So können Verzögerungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vermieden werden.